

**SATZUNG**  
**DER**  
**FREUNDE DER STAATLICHEN KUNSTHALLE KARLSRUHE e. V.**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Freunde der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe e. V.“ und hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsregisternummer lautet VR 100461.

**§ 2**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3**

**Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung (a) von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Förderung der Volksbildung sowie (b) der Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Aufgaben des Museums.

Der Zweckverwirklichung zu (a) dienen besonders Veranstaltungen für die Mitglieder und deren Angehörige und Freunde wie Vorträge, Führungen, Seminare, Konzerte, Exkursionen; und zu (b) die finanzielle Unterstützung der wissenschaftlichen Museumsarbeit und der Bibliotheksankäufe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist – zur Förderung der genannten steuerbegünstigten Zwecke – auch als Mittelbeschaffungsverein im Sinn von § 58 Abs. 1 AO tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

Die Mitglieder können sein

- a) Ehrenmitglieder, welche vom Vorstand ernannt werden können oder
- b) Ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen).

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich auf Ende des Geschäftjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten erfolgen kann,
- c) durch Ausschluss, der nur bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen sowie vereinschädigendem Verhalten und nach Anhörung der Betroffenen sowie der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zulässig ist.

## § 5

### Mitgliedsbeitrag

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Gehören mehrere Familienmitglieder dem Verein an, so wird für einen der Ehepartner die Hälfte und für Kinder zwischen 16 und 21 Jahren ein Viertel des Beitrags erhoben.

Studenten und Auszubildende zahlen den halben Mindestbeitrag.

In Härtefällen kann der Vorstand eine Ermäßigung des Beitrags beschließen.

Die Mitglieder haben freien Zutritt zu den Sammlungen und zu den Sonderausstellungen der Staatlichen Kunsthalle. Bei besonderen Veranstaltungen (Fahrten, Besichtigungen) kann der Vorstand zur Deckung der entstehenden Unkosten eine Teilnahmegebühr festsetzen.

## § 6

### Verwaltung

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens 25 Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangen. In diesem Falle hat die Einberufung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

Mit den Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind regelmäßige Verhandlungsgegenstände:

Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins,  
Bericht über die Vermögenslage des Vereins,  
Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben sein.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 25 Mitglieder erschienen, so ist binnen einer Frist von zwei Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung zu laden, die immer beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Wissenschaftlichen Geschäftsführer,
- d) dem Stellvertretenden Wissenschaftlichen Geschäftsführer,
- e) dem Schriftführer

- f) dem Schatzmeister,
- g) mindestens 4 Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch Ersatz ihrer im Interesse des Vereins notwendigen Auslagen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Wissenschaftliche Geschäftsführer soll aus dem wissenschaftlichen Personal der Staatlichen Kunsthalle gestellt werden. Er überwacht zugleich die laufenden Geschäfte des Vereins.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann einen Kaufmännischen Geschäftsführer mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen und dessen Aufgaben in einer Geschäftsordnung festlegen. Er kann auch weitere Mitarbeiter einstellen. Der Kaufmännische Geschäftsführer berichtet an den Wissenschaftlichen Geschäftsführer und an den Vorsitzenden.

## **§9**

### **Einkünfte und Vermögen**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliedsbeiträgen,
- b) Stiftungen und Spenden.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung beschließt mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die aber zugleich die Hälfte aller Mitglieder sein muss, über die Auflösung des Vereins.

Bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für anerkannte gemeinnützige Zwecke des Museums zu verwenden hat.

Vorstehende am 30. 11. 1962 errichtete Satzung  
wurde am 27. Oktober 1997,  
am 26. Februar 2014, am 9. März 2015  
und am 26. Februar 2018  
durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert  
und  
wird heute in das Vereinsregister  
Band XVIII Nr. 83 eingetragen.

Mannheim, 25. 4. 2019

Amtsgericht-Registergericht